

# Förderverein FLT e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein FLT“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Windsheim.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendbildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Freilandtheaters Bad Windsheim“ (nachfolgend „FLT“), um hierdurch das kulturelle Angebot in der Region, vornehmlich im Freilandmuseum Bad Windsheim, sowie an Schulen zu fördern und zu unterstützen.
- III. Die Förderung kann durch die Weitergabe finanzieller Mittel an die das Freilandtheater betreibende Institution – aktuell die FLTheater GbR – erfolgen, die ausschließlich zweckgebunden für die Arbeit und die Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Theaterarbeit stehen, verwendet werden dürfen. Die Förderung kann aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten für Requisiten, Bühnenbilder, Arbeitsmaterial für die Arbeit an Schulen, Fortbildung sowie sonstige Aktivitäten und Bedürfnisse um Bereich des Schaffens der FLT übernimmt und trägt.
- IV. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - . die Beschaffung von dauerhaften Förderungen durch Fördermitglieder
  - . die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - . die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

### § 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz der tatsächlichen und nachzuweisenden Auslagen.

- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Vereins können neben natürlichen Personen auch juristische Personen werden.
- II. Über einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.
- III. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch den Tod einer natürlichen Person oder durch Beendigung der Tätigkeit juristischer Personen (Firma, Verein);
  - durch Austrittserklärung eines Mitglieds, die mit einer Frist von 4 Wochen zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist; bei juristischen Personen ist die Austrittserklärung von zeichnungsberechtigten Bevollmächtigten entsprechend den Bestimmungen des HGB vorzunehmen.
  - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, so auch wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Abständen von mindestens einem Monat mit der Zahlung des Jahresbeitrages mindestens einen weiteren Monat im Rückstand ist.
  - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- I. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- II. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen.
- III. Die Höhe des Beitrages und eventuelle Beitragsabstufungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (gesetzlicher Vorstand und Gesamtvorstand)
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- I. Die Vorstandschaft i. S. d. § 6 besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassier (Schatzmeister/in) und einer/einem Schriftführer/in, der/die zugleich als Geschäftsführer/in fungiert, sowie bis zu 6 Beisitzern. Kommunen und Verbände/Vereine können auf Beschluss des Vorstandes als Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- II. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- IV. Im Innenverhältnis gilt: Der/die 2. Vorsitzende macht von seinem/ihrer Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist oder wenn er/sie von diesem beauftragt wird.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt: Der/die 2. Vorsitzende macht von seinem/ihrer Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist, oder wenn er/sie von diesem beauftragt wird.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (siehe § 12 Abs. 10) für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
- II. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- II. In seinem Auftrag nimmt der Geschäftsführer folgende Aufgaben wahr:
  1. Führung der Tagesgeschäfte
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  3. Einberufung der Mitgliederversammlung
  4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
  5. Erstellung eines Jahresberichtes/Rechenschaftsbericht; die Erstellung des finanziellen Rechenschaftsbericht obliegt jedoch dem Kassier/Schatzmeister.
  6. Herbeiführen der Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende.
- II. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt und muss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden von Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf der Schriftform mit Angabe der Tagesordnung.
- IV. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- V. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufbeschlussverfahren, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per elektronische Post gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen bzw. auszudrucken und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die auf diese Weise gefundenen Entscheidungen werden bei der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll aufgenommen.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- II. Zu der Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall im Auftrag von dessen/deren Stellvertreter/in, vom Geschäftsführer eingeladen. Dies hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Frist von einer Woche einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- II. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Das hierfür erforderliche Formblatt wird mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Juristische Personen werden durch deren gesetzlichen Vertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem schriftlich zu bevollmächtigten Stellvertreter vertreten. Die Bevollmächtigung hat schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erfolgen. Dabei darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

- III. Anträge zur Tagesordnung oder auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- IV. Nachträglich können mit Zustimmung von 75% der erschienen und vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
Sie wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
- VI. Beschlussfassungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- VIII. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- IX. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- X. Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder.  
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschließende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr ist insbesondere übertragen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts mit Rechenschaftsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Vorstandswahlen
- Wahl von zwei Revisoren (Kassenprüfern)

- Auflösung des Vereins
- Festlegung und Änderung der Satzung
- Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins

#### **§ 14 Revisoren**

Die nach § 13 für die Dauer von 3 Jahren gewählten Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem von ihnen berufenen Gremium angehören. Des Weiteren dürfen sie nicht in der FLTheater GbR abhängig beschäftigt sein.

Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss.  
Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

#### **§ 15 Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und hiervon mindestens eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.

Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Stimmenthaltungen werden wie Gegenstimmen gezählt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen zweckgebunden im Sinne dieser Satzung treuhänderisch an den „Förderverein für das Fränkische Freilandmuseum Bad Windsheim e. V.“.

Eine Änderung der Vermögensverwendung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Liquidatoren sind der/die Erste Vorsitzende zusammen mit seinem/ihrer Stellvertretung.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Erste/r Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Erste/r Vorsitzende/r

*Hausfury*

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

*Blf*

Protokollführer/in

*Reichardt Feymann*

Kassier

*S.K.*

Gründungsmitglieder:

*Wolke Tada*

*Oliver N.C.*

*Katrin Kerkel*

*Angie Tiefel*

*Jürgen Müller*